jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/9/8 7Ob193/04i, 2Ob15/19y, 5Ob178/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.2004

Norm

ABGB §604 ff
B-VG Art7 Abs1

Rechtssatz

Grundrechte sind aufgrund ihrer mittelbaren Drittwirkung auch im Privatrecht zu beachten. Eine vom Erblasser vorgenommene Differenzierung in adelige oder nicht adelige Abstammung beziehungsweise der Ausschluss nicht adeliger Personen als Nacherben ist aus gleichheitswidrigen Gründen unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 193/04i
  Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 193/04i
- 2 Ob 15/19y
  Entscheidungstext OGH 25.07.2019 2 Ob 15/19y
  Vgl; Beisatz: Die (gegen den Staat gerichteten) Grundrechte wirken nach heute anerkannter Auffassung mittelbar auf das Verhältnis Privater zueinander ein. (T1)
  Beisatz: Hier: Zur Differenzierung zwischen Wahl- und leiblichen Kindern in einer Testamentsklausel. (T2)
- 5 Ob 178/21v
  Entscheidungstext OGH 15.11.2021 5 Ob 178/21v
  Vgl; nur: Grundrechte sind aufgrund ihrer mittelbaren Drittwirkung auch im Privatrecht zu beachten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119477

Im RIS seit

08.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at